



**Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG;  
Beschneigungsanlage Wurzeralm;  
Detailprojekt „Erweiterung Frauenkar“;  
wasserrechtliche Bewilligung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

*Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:*

Ansuchen der Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Beschneigungsanlage Wurzeralm durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen (Bauabschnitt 04) gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Beschneigungsanlage Wurzeralm – Erweiterung Frauenkar“ vom Jänner 2021, GZ: 2020-005, ausgearbeitet von der Forsthuber ZT GmbH, Salzburg, samt den mit Schreiben vom 09.08.2024 vorgelegten Ergänzungsunterlagen.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> Talstation der Wurzeralm Standseilbahn, 4582 Spital am Pyhrn, Pyhrn 33	
<b>Datum:</b> Montag, 01.09.2025	<b>Zeit:</b> 09:45 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Die Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Beschneiungsanlage Wurzeralm durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen (Bauabschnitt 04) gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Beschneiungsanlage Wurzeralm – Erweiterung Frauenkar“ vom Jänner 2021, GZ: 2020-005, ausgearbeitet von der Forsthuber ZT GmbH, Salzburg, samt den mit Schreiben vom 09.08.2024 vorgelegten Ergänzungsunterlagen angesucht.

Mit dem gegenständlichen wasserrechtlichen Einreichprojekt soll im Zuge der Erneuerung der Seilbahn auf das Frauenkar die damit zusammenhängende Infrastruktur an die heutigen Anforderungen angepasst werden.

Dies umfasst die Erweiterung der bestehenden Beschneiungsanlage aus den Bauabschnitten BA01, BA02 und BA03 um den Bauabschnitt BA04 für die bisher nicht beschneiten Pisten am Frauenkar. Dafür sollen weitere Schneileitungen samt Hydranten, eine Pump- und Trafostation und ein Speicherteich neu errichtet werden.

Zur Beschneigung der Pisten soll das Wasser aus dem zwischen der Frauenkar- und der Panoramaabfahrt neu zu errichtenden Speicherteich entnommen werden. Dazu wird am Fuß des Dammes eine Pump- und Trafostation errichtet, von der das Wasser auf die einzelnen Schneileitungen verteilt wird. Die geplanten Kühltürme werden direkt aus dem Speicherbecken beschickt.

Der Speicherteich samt Pumpstation und Kühlturmanlage sollen auf den Grundstücken Nr. 1083/1 und 1096, je KG 49410 Spital am Pyhrn, jeweils im Eigentum der ALWA Güter- und Vermögensverwaltungs GmbH, situiert werden.

Im Einzelnen ist die Errichtung und der Betrieb folgender Bauwerke und Anlagen geplant:

- Herstellung eines Speicherteichs im Bereich der Abfahrten vom Frauenkar mit einem Nutzinhalt von 40.000 m<sup>3</sup> zur Bevorratung des Betriebswassers und Optimierung der Gesamtanlage
- Errichtung einer Pumpstation (P5) beim Speicherteich Frauenkar 1 samt Kühlturmanlage und Trafostation

- Herstellung von Schneileitungen DN 80 bis DN 250 zur Beschneigung der Panoramaabfahrt vom Frauenkar (Feldleitungen PA 1 und PA2)
- Herstellung von Schneileitungen DN 80 bis DN 350 zur Beschneigung der Frauenkarabfahrt (Feldleitungen FR 1 und FR 2)
- Herstellung von Schneileitungen DN 150 zur Beschneigung der Abfahrt Hahngraben West (Feldleitungen H 2)

Das wasserrechtlich bewilligte Maße der Wasserbenutzung bleibt weiterhin unverändert aufrecht. Das erforderliche Schneiwasser soll im Rahmen des bestehenden Konsenses entnommen werden.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

#### **Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:**

<p>Wasserrechtliches Einreichprojekt „Beschneigungsanlage Wurzeralm – Erweiterung Frauenkar“ vom Jänner 2021, GZ: 2020-005, ausgearbeitet von der Forsthuber ZT GmbH, Salzburg, samt den mit Schreiben vom 09.08.2024 vorgelegten Ergänzungsunterlagen</p>
<p>Ort der Einsichtnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 0732/7720-12133)</li> <li>• beim Gemeindeamt Spital am Pyhrn, Stiftsplatz 7, 4582 Spital am Pyhrn, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 07563 2550)</li> </ul>

#### **Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9-15, 21, 22, 30, 32, 50, 72, 99, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Spital am Pyhrn
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller:in beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

Gemeinde Spital am Pyhrn, Stiftsplatz 7, 4582 Spital am Pyhrn

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Mag. Gutternigg

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.